

Berlin, 1. Juni 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-513
Telefax 030 590099-529

www.bga.de

Autor:

Meike Tilsner
Abteilungsleiterin
Verkehr und Logistik
meike.tilsner@bga.de

VERKEHR & LOGISTIK INFORMATION ZUR LKW-MAUT

1. Änderungen zum 1. Juli 2018

Zum 1. Juli 2018 wird die Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet. Damit vergrößert sich das Mautnetz auf rund 40.000 Kilometer Bundesstraßen. Gegenwärtig sind lediglich rund 15.000 Kilometer auf Autobahnen und bestimmten Bundesstraßen gebührenpflichtig (in einer Fahrtrichtung). Die Mautpflicht gilt für alle Lkw ab 7,5 Tonnen, ausgenommen davon sind ab 1.01.2018 E-Lkw. Durch die Ausweitung der Maut werden die Unternehmen mit weiteren 2,5 Milliarden Euro belastet, die jährliche Gesamtbelastung wird über 7 Milliarden Euro für die Unternehmen betragen. Die Anzahl der mautpflichtigen Fahrzeuge von zuletzt 1,6 Millionen wird voraussichtlich um etwa 130.000 ansteigen – ein Plus von 8 Prozent. Die derzeit gültigen Mautsätze pro Kilometer bleiben bis zum Jahresende 2018 gültig.

2. Änderungen zum 1. Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 gelten die erhöhten Mautsätze. Mit Kabinettsbeschluss vom Mai 2018 wurde das 5. Bundesfernstraßenmautgesetz entsprechend geändert. Die Ermittlung der Mautsätze erfolgt auf der Basis eines Wegekostengutachtens. Das aktuelle Wegekostengutachten 2018 bis 2022 wurde erst im April 2018 veröffentlicht. Der Gesamtbetrag der Maut ergibt sich aus der Strecke, die ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination auf mautpflichtigen Straßen zurücklegt und einem Mautsatz je Kilometer, der die Infrastrukturkosten und die Kosten für die verursachte Luftverschmutzung enthält.

Änderung: Berechnung des Teilmautsatzes-Infrastruktur nach Zulässigem Gesamtgewicht (und Achszahl bei Lkw über 18 t zGG).

Die neue Lkw-Maut setzt sich aus den drei Komponenten Teilmaut für Infrastruktur, Teilmaut für externe Kosten der Luftverschmutzung und Teilmaut für Lärmbelästigung zusammen. Bisher bestimmt sich der Teilmautsatz-Infrastruktur nach der Anzahl der Achsen ohne Differenzierung des zulässigen Gesamtgewichts (zGG). Ab dem Jahreswechsel 2019 bestimmt sich die Zuordnung der Fahrzeuge nach der Gewichtsklasse. Bei schweren Lkw über 18 t zGG ist zusätzlich die Achszahl entscheidend.

Fahrzeugkategorie	Teilmautsatz Infrastruktur in Cent/Kilometer
Lkw mit einem zGG ab 7,5 t bis <12 t	8,0
Lkw mit einem zGG ab 12 t bis 18 t	11,5
Lkw mit weniger als 4 Achsen und einem zGG ab >18 t	16,0
Lkw mit 4 und mehr Achsen und einem zGG ab >18 t	17,4

Teilmautsatz Luftverschmutzung

Auch zukünftig bestimmt sich die Höhe des Teilmautsatzes-
 Luftverschmutzung nach der entsprechenden Schadstoffklasse.

Fahrzeugkategorie Teilmautsatz Luftverschmutzung in Ct/km

EURO 0, I	8,5
EURO II	7,4
EURO III	6,4
EURO IV	3,2
EURO V	2,2
EURO VI	1,1

Teilmautsatz Lärmbelästigung

Künftig gibt es einen Teilmautsatz Lärmbelästigung. Der Mautsatz beträgt hier
 einheitlich 0,2 Cent/km.

Lkw-Mautsätze in Cent pro Kilometer ab 1.01.2019

Klasse	7,5 t bis <12 t	12 t bis 18	>18 t zGG bis 3 Achsen	>18 t zGG 4 und > Achsen
EURO I	16,7	20,2	24,7	26,1
EURO II	15,6	19,1	23,6	25,0
EURO III	14,6	18,1	22,6	24,0
EURO IV	11,4	14,9	19,4	20,8
EURO V	10,4	13,9	18,4	19,8
EURO VI	9,3	12,8	17,3	18,7

Besonders stark werden sich die Mautsätze für Fahrzeuge über 18 t zGG mit
 vier oder mehr Achsen erhöhen. Diese Fahrzeugkategorie leistet bereits 2017
 65 Prozent der gesamten Mautkilometer. Derzeit zahlt ein Euro-6-Lkw mit vier
 Achsen 11,7 Cent und mit fünf Achsen 13,5 Cent pro Kilometer.